

Beitragsordnung

ab 01.01.2013

Gemäß § 6 der Satzung der Chinesisch-Deutsche Gesellschaft e. V. wird die Höhe der Mitgliedsbeiträge in dieser Beitragsordnung mit Wirkung ab 01.01.2013 wie folgt festgelegt:

1. Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbetrag beläuft sich auf:

- a) mindestens 51,00 € für persönliche Mitglieder,
- b) mindestens 15,00 € für Junioren bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres,
- c) mindestens 205,00 € für kooperative Mitglieder,
- d) mindestens 75,00 € für Ehepaare.
- e) Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte wird der Mitgliedsbeitrag nur in Höhe von 50 % fällig.
- f) Der Mitgliedsbeitrag ist fällig und zahlbar im Januar eines jeden Kalenderjahres.
- g) Die Beitragszahlung soll grundsätzlich im Lastschriftverfahren erfolgen.

2. Beitragsfreiheit

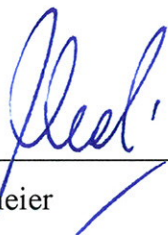
Beitragsfrei sind

- a) Ehrenmitglieder, welche der Vorstand gemäß § 4 der Satzung ernannt hat und
- b) Mitglieder des Beirates auf deren Antrag.

3. Folgen der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

- a) Spätestens im Mai eines jeden Geschäftsjahres erfolgt ggf. eine erste Mahnung.
- b) Spätestens im September eines jeden Geschäftsjahres erfolgt ggf. eine zweite Mahnung, in welcher auch Mahnkosten von 15,00 € berechnet werden.
- c) Spätestens im November eines jeden Geschäftsjahres erfolgt ggf. eine dritte Mahnung, mit welcher Mahnkosten von 25,00 € berechnet werden. Außerdem wird diese Mahnung mit dem Hinweis auf den bevorstehenden Ausschluss aus der Gesellschaft und der Bitte um eine Stellungnahme hierzu verbunden.
- d) Vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahres beschließt der Vorstand über den Ausschluss säumiger Mitglieder.
- e) Der Vorstand kann auf Antrag die Mitgliedsbeiträge stunden, mindern oder vollständig erlassen.
- f) Auf der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung werden neue, ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder der Gesellschaft namentlich in einer Liste aufgeführt.

Hamburg, den 25. April 2012



Axel Neelmeier

Präsident